



NEUES AUS DEM STEUERLAND

TERMINE

Steuertermine September und Oktober 2009

Fälligkeit 11.01.
Lohnsteuer
Umsatzsteuer

Ende Zahlungsschonfrist 14.10.
monatlich, ¼-jährlich und jährlich
monatlich und ¼-jährlich **ohne**
Dauerfristverlängerung

Fälligkeit 10.02.
Lohnsteuer
Umsatzsteuer

Ende Zahlungsschonfrist 19.11.
monatlich
monatlich und ¼-jährlich
mit Dauerfristverlängerung
Antrag Dauerfristverlängerung
1/11 für 2010

Umsatzsteuer

Fälligkeit 15.02.
Gewerbesteuer
Grundsteuer

Ende Zahlungsschonfrist 18.02.
¼-jährlich
¼-jährlich

Zahlung mit/per

Überweisung
Scheck
Bargeld

Eingang/Gutschrift beim Finanzamt

Gutschrift spät. am Ende der Schonfrist
Eingang drei Tage **vor** Fälligkeit
Eingang am Tag der Fälligkeit
(nur bei der Bank auf das Konto des FA einzahlbar)

Sonstige Termine Januar und Februar 2010

Sozialversicherungsbeiträge

- 21.01. Übermittlung Beitragsnachweise
- 27.01. Fälligkeit (voraussichtliche) Beitragsschuld
Januar 2010 zzgl. restliche Beitragsschuld Dez. 2009
- 18.02. Übermittlung Beitragsnachweise
- 24.02. Fälligkeit (voraussichtliche) Beitragsschuld Februar 2010
zzgl. restliche Beitragsschuld Januar 2010

TRENDSCOUT

Mit Entlastungen für Familien und Unternehmen
ins neue Jahr starten

Die Aussicht aufs neue Jahr ist für viele unserer Leser mit freudigen Erwartungen verbunden. Am 1. Januar tritt das steuerliche Sofortprogramm in Kraft, mit dem Bürger und Unternehmen jährlich um 8,5 Mrd. Euro entlastet werden. Insgesamt betragen die Entlastungen im Jahr 2010 rund 6,1 Milliarden Euro – am stärksten profitieren Familien mit Kindern in Höhe von 4,3 Milliarden Euro – danach jährlich rund 8,5 Milliarden Euro. Für Unternehmen und Unternehmensnachfolger sollen wachstumshemmende Steuerregelungen entschärft werden. Die Details wie auch weitere wissenswerte Informationen aus dem Steuerland finden Sie auf den kommenden Seiten.

Wir wünschen Ihnen ein frohes Fest und ein gutes neues Jahr,

Gute Aussichten fürs neue Jahr – ob mit oder ohne Entlastung:
Das Team von Witte & Scholz freut sich darauf, auch 2010 wieder für
Sie im Einsatz zu sein. Strahlender Beweis der Vorfreude sind unsere
Mitarbeiterinnen Gesa Roth, Nadine Mayer und Annegret Bürk.



Das steuerliche Sofortprogramm im Detail

Kindergeld und Kinderfreibeträge

Die Kinderfreibeträge steigen ab 1. Januar 2010 von 6.024 auf 7.008 Euro. Das Kindergeld wird für jedes Kind um 20 Euro erhöht. Für das erste und zweite Kind steigen die Kindergeldbeträge auf 184 Euro (jetzt: 164 Euro), für dritte Kinder auf 190 Euro (jetzt: 170 Euro) und für weitere Kinder auf 215 Euro (jetzt: 195 Euro).

Änderung bei Unternehmenssteuern

Vor allem sehr einschränkende steuerliche Verlust- und Zinsabzugsbeschränkungen für Konzerne, die sich aus der Unternehmenssteuerreform 2008 ergeben haben, sollen abgemildert werden. Hinzurechnungssätze bei der Gewerbesteuer für Miet- und Pachtzinsen werden reduziert und Umstrukturierungen durch Änderungen bei der Grunderwerbsteuer erleichtert. Geringwertige Wirtschaftsgüter bis 410 Euro sollen die Betriebe sofort ab Januar abschreiben können. Alternativ soll ein Sammelposten für alle Wirtschaftsgüter zwischen 150 und 1.000 Euro zugelassen werden.

Unternehmensnachfolge erleichtern

Nachfolger von Familienunternehmen sollen in der Krise und auch danach auf sich verändernde Beschäftigungslagen flexibler reagieren können. Denn eine Erbschaftsteuerermäßigung oder Befreiung hängt davon ab, wie lange Unternehmensnachfolger ihren Betrieb fortführen und wie viele Arbeitsplätze sie auf Dauer erhalten. Außerdem soll die Steuerbelastung für Geschwister und Geschwisterkinder sinken: Der neue niedrigere Tarif soll 15 bis 43 Prozent statt bisher 30 bis 50 Prozent je nach Höhe des Erwerbs betragen.

Abmilderung der Zinsschranke

Die Zinsschranke wird abgemildert. Die Idee bei der Einführung der Zinsschranke war, dass vor allem Konzerne, die in Deutschland Gewinne verbuchen, diese nicht einfach auf Tochtergesellschaften im Ausland verlagern können, um in Deutschland weniger oder keine Steuern zu zahlen. Die Regeln der Zinsschranke stellen krisenbedingt für viele kleine und mittlere Unternehmen ein Problem dar. Deshalb wird unter anderem die Freigrenze von 1 Mio. Euro dauerhaft auf 3 Mio. Euro erhöht, um vor allem den Mittelstand zu entlasten.

Niedrigere Mehrwertsteuer für Hotels

Für Übernachtungsleistungen in Hotels, Pensionen, Gasthöfen und gewerblichen Fremdenzimmern beträgt der Mehrwertsteuerersatz künftig nur noch 7 Prozent. Damit trägt der Gesetzentwurf der aktuellen europäischen Wettbewerbssituation im Hotel- und Gaststättengewerbe Rechnung. Das stärkt die deutsche – vor allem mittelständisch geprägte – Tourismuswirtschaft.



BUSINESS-CLASS

FÜR UNTERNEHMER

Was Sonntag, 10. Januar, für Ihre Umsatzsteuer bedeutet

Die Umsatzsteuervorauszahlung für den Januar 2010 kann wie bereits die Vorauszahlung 2009 nicht als regelmäßig wiederkehrende Ausgabe behandelt werden. Grund: Die Fälligkeit verschiebt sich, weil der späteste Fälligkeitstag, der 10. Januar, auf ein Wochenende fällt. Normalerweise gelten die Umsatzsteuervorauszahlungen unstreitig als regelmäßig wiederkehrende Ausgabe, die bei Einnahmen-Überschuss-Rechnern als in dem Jahr abgeflossen gelten, zu dem sie wirtschaftlich gehören, wenn die Zahlung innerhalb von höchstens zehn Tagen nach dem Jahreswechsel erfolgt. Nach Ansicht der Finanzverwaltung muss die Vorauszahlung jedoch nicht nur gezahlt worden, sondern auch innerhalb dieser Frist fällig sein. In den Jahren 2009 und 2010 fällt aber der 10. Januar auf ein Wochenende, sodass sich die Fälligkeit auf den folgenden Montag verschiebt. Die Zehntagesfrist kann aber auch in besonderen Fällen nicht verlängert werden.

Das Verpächterwahlrecht und der Zeitpunkt der Betriebsaufgabe

Für die Anerkennung der gewerblichen Verpachtung reicht es aus, dass die wesentlichen, dem Betrieb das Gepräge gebenden Betriebsgegenstände verpachtet werden. Hierzu zählt bei einem Handwerksbetrieb nicht das jederzeit wiederbeschaffbare Werkstattinventar

(vgl. BFH, Urteil v. 18.08.2009 - X R 20/06; veröffentlicht am 18.11.2009)



DER STEUERLAND TIPP

Die Betriebsverpachtung ist wegen des von der Rechtsprechung geschaffenen Verpächterwahlrechts ein ausgezeichnetes Gestaltungsinstrument, den Zeitpunkt der Betriebsaufgabe oder –veräußerung autonom zu beeinflussen und ihn in ein Jahr zu verlegen, in dem der altersbedingte Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG beansprucht werden kann oder in dem die Steuerlast erträglich ist. Es ist deshalb von entscheidender Bedeutung, dem Pächter alle wesentlichen Betriebsgrundlagen zur Nutzung zu überlassen und sich dazu u.U. einer verbindlichen Auskunft des Finanzamts zu versichern. Dass das Werkstattinventar nicht zu den wesentlichen Betriebsgrundlagen gehört, ist inzwischen ständige Rechtsprechung; es kann daher an den Pächter oder einen Dritten veräußert werden, ohne dadurch das Verpächterwahlrecht zu gefährden.

2010 kommt – Dokumente aus 1999 können gehen

Nachstehend aufgeführte Buchführungsunterlagen können nach dem 31. Dezember 2009 vernichtet werden:

- **Aufzeichnungen** aus 1999 und früher
- **Inventare**, die bis zum 31.12.1999 aufgestellt worden sind
- **Bücher**, in denen die letzte Eintragung im Jahre 1999 oder früher erfolgt ist
- **Jahresabschlüsse**, Eröffnungsbilanzen und Lageberichte, die 1999 oder früher aufgestellt worden sind
- **Buchungsbelege** aus dem Jahre 1999 oder früher
- **Empfangene Handels- oder Geschäftsbriefe und Kopien der abgesandten Handels- oder Geschäftsbriefe**, die 2003 oder früher empfangen bzw. abgesandt wurden
- **sonstige für die Besteuerung bedeutsame Unterlagen** aus dem Jahre 2003 oder früher

Dabei sind die Fristen für die Steuerfestsetzungen zu beachten.

Unterlagen dürfen **nicht** vernichtet werden, wenn sie von Bedeutung sind

- für eine begonnene Außenprüfung,
- für anhängige steuertraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen,
- für ein schwebendes oder auf Grund einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren oder zur Begründung der Anträge an das Finanzamt und
- bei vorläufigen Steuerfestsetzungen.

Es ist darauf zu achten, dass auch die elektronisch erstellten Daten für 10 Jahre vorgehalten werden müssen.

Künstlersozialabgabe sinkt 2010 auf 3,9 %

Nachdem die Träger der Rentenversicherung nun im Rahmen der regelmäßigen Arbeitgeberprüfungen auch die Abführung der Künstlersozialabgabe kontrollieren, entwickeln sich die Einnahmen der Künstlersozialversicherung offenbar besser als erwartet. Diesem Umstand ist es auch zu verdanken, dass die Künstlersozialabgabe im kommenden Jahr von 4,4 % auf 3,9 % sinken wird. Der Abgabesatz hat sich somit in den letzten fünf Jahren immerhin um stolze 1,9 % verringert. Zahlen müssen die Abgabe Unternehmen, die die Leistungen von Künstlern, Grafikern etc. in Anspruch nehmen – zum Beispiel bei der Umsetzung ihrer Werbemaßnahmen.

FÜR ANGESTELLTE

Arbeitnehmer dürfen im Urlaub Ehegatte helfen

Arbeitnehmer müssen ihren Urlaub nicht zwingend zur körperlichen Erholung nutzen, sondern dürfen auch im Geschäft ihres Ehegatten aushelfen. § 8 BUrlG verbietet zwar eine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit. Hiermit sind aber nur Tätigkeiten gemeint, die der maximalen finanziellen Ausnutzung der Arbeitskraft dienen. Dies ist bei einer Mithilfe im Familienbetrieb, in einer Nebenerwerbslandwirtschaft oder in einer gemeinnützigen Organisation regelmäßig nicht der Fall. Vgl. LAG Köln 21.9.2009, 2 Sa 674/09

Bildschirmarbeitsbrille nur vom Arzt

Die steuerfreie Übernahme der Kosten für eine Bildschirmarbeitsbrille durch den Arbeitgeber ist nur dann möglich, wenn deren Notwendigkeit zuvor von einem Augenarzt diagnostiziert wurde. Übernimmt der Arbeitgeber gemäß der gesetzlichen Verpflichtung die Kosten für diese Brille, ist die Kostenübernahme für den Arbeitnehmer steuerfrei.

DER STEUERLAND-HINWEIS



Die Finanzverwaltung hat ihre Auffassung kundgetan, dass nur ein Arzt als fachkundige Person gilt. Stammt die Bescheinigung von einem Optiker, besteht für den Arbeitgeber keine gesetzliche Verpflichtung zur Kostenübernahme und damit keine Steuerfreiheit für den Arbeitgeber. Eine zweite Voraussetzung für die Anerkennung durch das Finanzamt ist, dass die Verordnung durch den Arzt vor Anschaffung der Brille ausgestellt wurde.

Sprachkurskosten sind Werbungskosten

Die Aufwendungen für die Teilnahme an einem Spanisch-Sprachkurs in Mexiko können als Werbungskosten abzugsfähig sein (FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 23.09.2009 – 2 K 1025/08).

Der Fall

Der Kläger ist angestellter Steward bei einer Fluglinie. Er strebt die Position eines Chefstewards an. Das Anforderungsprofil eines Chefstewards setzt neben Englisch die Beherrschung einer weiteren Fremdsprache voraus. In der Zeit vom 31.03. bis zum 13.04.2005 belegt der Kläger im Rahmen eines Bildungsurlaubs einen Spanisch-Kurs an einer Sprachschule in Mexiko und macht dafür Aufwendungen in Höhe von 700 Euro als Werbungskosten geltend. Das Finanzamt lehnte die Anerkennung der Kosten ab.

Die Klage

Der Kläger berief sich in seiner Klage auf das Hamburgische Bildungsurlaubsgesetz. Bei der Sprachschule habe es sich um eine anerkannte Sprachschule in Cancun/Mexiko gehandelt. Da er einen im Rahmen von Arbeitnehmervergünstigungen sog. Standby-Flug bekommen habe, sei er bereits vor Beginn des offiziellen Bildungsurlaubs angereist. Demgegenüber vertrat das Finanzamt die Ansicht, die Klage müsse abgewiesen werden. Bereits der Umstand, dass der Sprachkurs im Ausland stattgefunden habe, spreche für eine überwiegend private Veranlassung. Dem Kläger sei ausreichend Zeit für private Unternehmungen geblieben. Dass der Kläger Standby-Flüge genutzt habe, sei zwar glaubhaft, allerdings habe er einen Nachweis, zu welchem Termin er an- bzw. abgereist sei, nicht erbracht.

Die Entscheidung

Die Klage hatte Erfolg. Nach Auffassung der Richter setzt der Werbungskostenabzug von Sprachreisen/Kursen voraus, dass die Reise ausschließlich oder nahezu ausschließlich beruflich veranlasst ist. Nach inzwischen gefestigter höchstrichterlicher Rechtsprechung könne der Werbungskostenabzug nicht allein deshalb versagt werden, weil der Sprachkurs im Ausland stattgefunden habe.

Abweichend von der früheren Rechtsprechung könne bei einem Sprachkurs im EU-Ausland nicht mehr generell unterstellt werden, dass dieser wegen der touristischen Elemente eher privat veranlasst sei als ein Inlandssprachkurs. Außerdem sei eine Sprache im Allgemeinen in dem Land effizienter zu erlernen, in dem sie auch gesprochen werde. Es müsse jedoch grundsätzlich gefordert werden, dass der Kurs auf die besonderen beruflichen Bedürfnisse des Teilnehmers zugeschnitten sei. Das sei hier der Fall. Der Kurs habe zwar nicht in einem Land der EU stattgefunden, jedoch habe der Kläger nachvollziehbar vorgetragen, dass zum einen die Kosten in Mexiko deutlich geringer und Flugkosten für ihn nicht angefallen seien. Cancun sei zwar eines der wichtigsten Touristenzentren in Mexiko, was die Wahrnehmung touristischer Zwecke als nicht fernliegend erscheinen lasse. Allerdings habe der Kläger anhand des vorgelegten Stunden und des Kursplans überzeugend dargelegt, dass die Reise beruflich veranlasst und die Befriedigung privater Interessen von lediglich untergeordneter Bedeutung gewesen sei. Auch sei zu berücksichtigen, dass der Sprachkurs während des vom Arbeitgeber genehmigten Bildungsurlaubs stattgefunden habe. Die terminlichen Widersprüchlichkeiten, die vom FA zu Recht aufgezeigt worden seien, hätten in der mündlichen Verhandlung aufgeklärt werden können. Letztendlich habe der Kläger auch nachgewiesen, dass er die Ausbildung zum Chefsteward erfolgreich absolviert habe.

PRIVATGELÄNDE

FÜR ALLE STEUERPFLICHTIGEN

Bildung und wie sie sich steuerlich auswirkt

Im Hinblick auf die steuerliche Geltendmachung von Weiterbildungskosten ist zwischen Kosten einer Ausbildung und Kosten einer Fortbildung zu unterscheiden.

Fortbildungskosten sind Werbekosten oder Betriebsausgaben

Kosten einer Fortbildung werden steuerlich grundsätzlich in unbegrenzter Höhe als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben berücksichtigt. Um eine Fortbildung handelt es sich, wenn eine Weiterbildung in einem bereits ausgeübten Beruf erfolgt. Hierzu zählt beispielsweise die Teilnahme an einer Fachtagung. Ein Ansatz der Fortbildungskosten bei den Einnahmen aus nicht-selbstständiger Arbeit als Werbungskosten ist dann möglich, wenn ein objektiver Zusammenhang mit dem ausgeübten Beruf besteht und die Fortbildung der Förderung dieses Berufes dient. Somit ist eine Geltendmachung von Fortbildungskosten relativ einfach möglich.

Ausbildungskosten sind Sonderausgaben

Die steuerliche Berücksichtigung von Kosten einer Ausbildung oder eines Erststudiums hingegen unterliegt engen Voraussetzungen. Seit 2004 ist ausdrücklich geregelt, dass Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seine erstmalige Berufsausbildung und für ein Erststudium im Rahmen der Einkünfteermittlung nicht abziehbar sind. Eine Ausnahme gilt nur für den (seltenen) Fall, dass diese im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfinden. Ausbildungskosten können daher lediglich als Sonderausgaben abgezogen werden, wobei dies jährlich bis zu einer Höhe von 4.000 Euro möglich ist.

Die Typisierung erstreckt sich jedoch nicht auf Steuerpflichtige, die erstmalig ein berufsbegleitendes Studium oder ein Studium in sonstiger Weise als Zweitausbildung absolvieren.



DER STEUERLAND TIPP

Ob im konkreten Fall Aufwendungen für eine Berufsausbildung steuerlich als Werbungskosten abgezogen werden können oder nicht, hat erhebliche finanzielle Auswirkungen. Der BFH hat nunmehr wichtige Aussagen zur Reichweite der noch relativ jungen Vorschrift des § 12 Nr. 5 EStG getätigt und hierbei die Vorschrift eng ausgelegt mit der Folge, dass Betroffene ihre Aufwendungen in vielen Fällen als Werbungskosten ansetzen können. Wegen der gravierenden steuerlichen Konsequenzen sollten Sie möglichst bereits vor Absolvierung einer Ausbildung abklären, ob die hierbei entstehenden Aufwendungen als Werbungskosten abgezogen werden können.

FÜR VERMIETER

Billiger vermieten als üblich: Grenzen beachten

Bei verbilligter Vermietung von Wohnungen sowohl an Angehörige als auch an fremde Dritte beträgt die Grenze 56 % der ortsüblichen Marktmiete. Deshalb muss Folgendes beachtet werden:

- Beträgt die vereinbarte Miete mindestens 75 % der ortsüblichen Marktmiete, dann sind die mit den Mieteinnahmen zusammenhängenden Werbungskosten voll abzugsfähig.
- Liegt die vereinbarte Miete zwischen 56 und 75 % der ortsüblichen Marktmiete, ist zunächst die Einkünfteerzielungsabsicht zu prüfen. Fällt die Überschussprognose positiv aus, sind die Werbungskosten voll abzugsfähig. Ergibt sich aber eine negative Überschussprognose, so ist der Werbungskostenabzug nur in dem Umfang möglich, wie die Miete im Verhältnis zur ortsüblichen Marktmiete steht.
- Liegt der Mietzins unterhalb von 56 % der ortsüblichen Marktmiete, können die Aufwendungen nur entsprechend dem entgeltlichen Anteil der Vermietung geltend gemacht werden. Der Mietvertrag muss bei der Vermietung an Angehörige aber auf jeden Fall einem Fremdvergleich (Vermietung an fremde Dritte) standhalten, weil er sonst steuerrechtlich nicht anerkannt wird.

DER STEUERLAND-HINWEIS



Bestehende Mietverträge und die Nebenkosten sollten daraufhin geprüft werden, ob sie den üblichen Konditionen entsprechen und auch so durchgeführt werden. Ist eine Anpassung notwendig, empfiehlt sich diese zum 01.01.2010. Dabei sollte nicht bis an die äußersten Grenzen gegangen werden.

Öltank reinigen: Kostenumlage auf Mieter zulässig

Vermieter von Wohnraum dürfen die Kosten für die Reinigung eines Öltanks auf den Mieter umlegen. Diese Kosten, die meist nur im Abstand von mehreren Jahren anfallen, müssen nicht auf mehrere Abrechnungsperioden aufgeteilt werden. Sie können grundsätzlich in dem Abrechnungszeitraum umgelegt werden, in dem sie entstehen. Vgl. BGH 11.11.2009, VIII ZR 221/08

